



Ärger mit Radl-Falschparkern: Fritz S. und Bürgeranwalt Dietmar Gaiser (re.)

Radl abstellen verboten

Ich bin beauftragt, das Abstellen von Fahrrädern auf einem Privatgelände zu überwachen. Oft werde ich deswegen beschimpft. Jetzt will mich jemand anzeigen, weil ich angeblich die Räder beschädigt habe, als ich Schlösser knackte. Welche Rechte habe ich, um durchzusetzen, dass auf dem Privatparkplatz nur die Berechtigten ihre Radl abstellen?

FRITZ S. AUS MÜNCHEN

Der Jurist und Vorsitzende des Haus- und Grundbesitzervereins München, Rudolf Stürzer, empfiehlt: „An die unberechtigt abgestellten Fahrräder sollte zuerst ein Zettel gehängt werden, auf dem damit gedroht wird, das Rad auf Kosten des Besitzers zu entfernen, wenn es wieder unberechtigt abgestellt wird.“ Das Ganze sollte per Foto dokumentiert werden. Wenn das Rad dann wieder verboten

abgestellt wird, hat Fritz S. das Recht, es zu entfernen. Er sollte unbedingt seine Handynummer hinterlassen, um dem Besitzer zu ermöglichen, das Rad zurückzubekommen. Kosten für die Entfernung und Lagerung können dem Fahrradbesitzer in Rechnung gestellt werden. „Es darf sich aber nicht um Fantasiepreise handeln“, betont Stürzer. „Wenn ein Abtransport nicht anders möglich ist, kann auch das Schloss des Rades geknackt werden.“ Aber auch hier ist es wichtig, den Zustand des Rades per Foto genau zu dokumentieren.

Foto: M. Westermann